

9.3. Teilzeitarbeit

Der Arbeitgeber muss dem Teilzeitarbeitnehmer vorrangig eine freie Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsstelle mit mehr Arbeitsstunden anbieten, wenn der Teilzeitarbeitnehmer dies beantragt. Laut Programmgesetz vom 25.12.2017 (B.S. vom 29.12.2017) muss ein Arbeitgeber einen Verantwortlichkeitsbeitrag zahlen, wenn er dieser Verpflichtung gegenüber einem Teilzeitarbeitnehmer, der Arbeitslosengeld bezieht, nicht nachkommt.

WORUM GEHT ES?

Ein Teilzeitarbeitnehmer kann bei seinem Arbeitgeber schriftlich eine Vollzeitbeschäftigung oder eine Teilzeitbeschäftigung beantragen. Letztere sollte eine neue Teilzeitarbeitsregelung einbringen, deren wöchentliche Arbeitszeit mehr Stunden beinhaltet, als dies unter der bisherigen Teilzeitarbeitsregelung des Arbeitnehmers der Fall ist. Der Arbeitgeber bestätigt schriftlich den Empfang des vom Arbeitnehmer gestellten Antrags.

In der Empfangsbestätigung muss ausdrücklich vermerkt sein, dass der Arbeitgeber ihm schriftlich jede freie Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsstelle melden wird, die für dieselbe Funktion wie die bereits vom Arbeitnehmer ausgeübte Funktion gedacht ist und für die er die erforderlichen Qualifikationen besitzt. Der Arbeitgeber muss den Antrag und eine Kopie der Empfangsbestätigung aufbewahren.

SANKTIONEN FÜR TEILZEITARBEITNEHMER MIT ARBEITSLOSENGELD

Wenn ein Teilzeitarbeitnehmer, der für seine erwerbslosen Stunden Arbeitslosengeld bezieht, eine Vollzeit- oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung beantragt hat und eine entsprechende Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsstelle, die ihm schriftlich von seinem Arbeitgeber angeboten wird, nicht annimmt, muss der Arbeitgeber das regionale Büro des LfA (Landesamt für Arbeitsbeschaffung) benachrichtigen.

SANKTIONEN FÜR ARBEITGEBER

Wenn der Arbeitgeber sich nicht an die obigen Pflichten hält, die er gegenüber einem Teilzeitarbeitnehmer mit Arbeitslosengeld hat, muss er einen Verantwortlichkeitsbeitrag in Höhe von 25 € pro Teilzeitarbeitnehmer und pro Monat bezahlen, wenn Letzterer eine Einkommensgarantieunterstützung bezieht. Der Verantwortlichkeitsbeitrag ist zu zahlen, bis der Arbeitgeber dem Teilzeitarbeitnehmer, der einen entsprechenden Antrag gestellt hat, vorrangig offene Zusatzarbeitsstunden angeboten oder beschafft hat.

In zwei Ausnahmefällen muss kein Verantwortlichkeitsbeitrag gezahlt werden:

- wenn innerhalb eines Jahres ab dem ersten Antrag des Teilzeitarbeitnehmers auf Einkommensgarantieunterstützung keine zusätzlichen Arbeitsstunden in derselben Funktion offen werden, die der betreffende Teilzeitarbeitnehmer unter Aufrechterhaltung der Rechte bereits ausübt;
- wenn der Arbeitgeber einem anderen Arbeitnehmer Zusatzarbeitsstunden zugeteilt hat, weil es sich dabei um Leistungen während derselben Arbeitszeiten handelt, zu denen der Teilzeitarbeitnehmer unter Aufrechterhaltung der Rechte bereits arbeitet.

DATUM DES INKRAFTTRETENS

Diese Sanktionsmaßnahmen gelten für Arbeitsverträge, die seit dem 01/01/2018 abgeschlossen wurden.

Sozialsekretariat UCM Liège
Boulevard d'Avroy 42, 4000 Lige
Kontakt: Juristischer Dienst 04/221.64.30
E-Mail: juri.liege@ucm.be

Quelle: MITTELSTÄNDLER – Das Magazin der ostbelgischen Mittelstandsvereinigung – Juli/August 2018